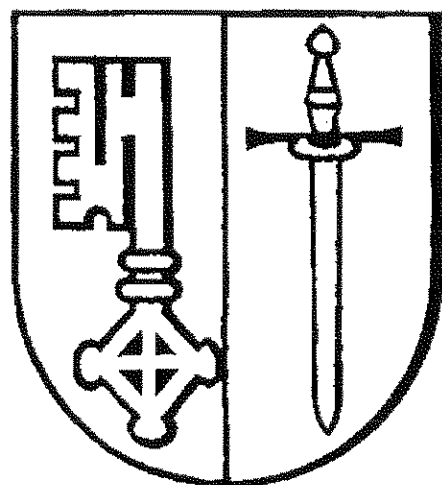


Reglement
über die Abwasserbehandlung
für
die Gemeinde Schluein



INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen

I Allgemeines

II Abwasserbehandlung

1. Allgemeines

2. Ausgestaltung und Benützung

3. Betrieb und Unterhalt

III Finanzierung

1. Grundsatz

2. Anschlussgebühren

3. Benutzungsgebühren

4. Rechtsmittel und Sicherung

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Anhang: Tarifblatt

Stichwortverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3

II Abwasserbehandlung

1. Allgemeines

Abwasserarten	4
Einteilung der Abwasseranlagen	5
Anschlusspflicht	6
Anschluss	7

2. Ausgestaltung und Benützung

Grundsatz	8
Benützungsbeschränkung	9
Gewerbliches und industrielles Abwasser	10
Regen- und Reinwasser	11
Anschlussleitungen	12
Entlüftungen	13
Pumpanlagen	14
Abscheider	15
Einzelkläranlagen	16

3. Betrieb und Unterhalt

Baulicher Unterhalt und Erneuerung	17
Reinigung	18
Kontrolle und Behebung von Mängeln	19
Haftung	20

III Finanzierung

1. Grundsatz

Gemeindeanlagen	21
Private Anlagen	22

2. Anschlussgebühren

Provisorische Veranlagung	23
Definitive Veranlagung	24
Fälligkeit	25

3. Benutzungsgebühren

Veranlagung	26
Fälligkeit	27

4. Rechtsmittel und Sicherung

Einsprache	28
Gesetzliches Pfandrecht	29

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	30
---------------	----

Anhang: Tarifblatt
Stichwortverzeichnis

ABKÜRZUNGEN

AfU	Amt für Umweltschutz Graubünden
AGSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 (SR 814.201)
ARA	Abwasserreinigungsanlage
ARP	Amt für Raumplanung Graubünden
BauG	Baugesetz (der Gemeinde)
BGE	Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichtes
BR	Bündner Rechtsbuch
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101)
BVR	Bündner Vereinigung für Raumplanung
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 5. März 1944 (BR 210.100)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GG	Gemeindegesezt des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
kGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (kantonales Gewässerschutzgesetz) vom 4. Oktober 1959 (SR 815.100)
kGSchV	Gewässerschutzverordnung, vom Grossen Rat erlassen am 3. Oktober 1973 (BR 815.200)
KRG	Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 20. Mai 1973 (BR 801.100)
KRVO	Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden, vom Grossen Rat erlassen am 26. November 1986 (BR 801.110)
KV	Verfassung für den Kanton Graubünden, vom 2. Oktober 1892 (RB 110.100)
MAwR	Musterreglement BVR über die Abwasserbehandlung für Bündner Gemeinden

MBauG	Musterbaugesetz BVR
MWvR	Musterreglement BVR über die Wasserversorgung für Bündner Gemeinden
MVkr	Musterreglement BVR über die Verkehrserschliessung für Bündner Gemeinden
N	Note
PKG	Praxis des Kantonsgerichtes von Graubünden
PVG	Praxis des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
SchR	Schätzungsreglement, von der Regierung erlassen am 13. April 1987 (BR 850.120)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN 592000	Schweizer Norm des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverband
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StG	Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)
StrG	Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 10. Mai 1985 (BR 807.100)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
VGE	Entscheide des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
VO	Verordnung
VVOzGVG	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden, vom Grossen Rat erlassen am 2. Oktober 1969 (BR 830.110)
VVOzStrG	Vollziehungsverordnung zum Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 3. Oktober 1984 (BR 807.110)
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843)
ZB1	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

1

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es findet auch Anwendung auf Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes, welche mit Zustimmung der Standortgemeinde an die Abwasseranlagen der Gemeinde Schluen angeschlossen werden.

2

Das Reglement ordnet gestützt auf das Baugesetz und den generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde.

3

Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Quartierplanverfahren massgebend.

4

Die Baubehörde kann für Liegenschaften, die direkt an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden können, die Anwendung des vorliegenden Reglements ausschliessen, sofern die Unterstellung der betreffenden Liegenschaft unter die Vorschriften der Nachbargemeinde vertraglich geregelt ist.

Aufgabe der Gemeinde

Art. 2

1

Die Gemeinde erstellt einen generellen Entwässerungsplan und sie erstellt und betreibt die für die Behandlung des Abwassers notwendigen Abwasseranlagen, soweit einzelne Aufgaben nicht vom Abwasserverband Gruob wahrgenommen werden.

2

Die räumliche Ausdehnung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.

3

Die Gemeinde überwacht die privaten Abwasseranlagen

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 3

1

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

2

Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abwasserverbandes Gruob.

1

Als Abwasser im Sinne dieses Reglements gilt alles durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagwasser.

2

Verschmutztes Abwasser, das im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Behandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser.

3

Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist nach dem Stand der Technik den jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Anordnungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu behandeln.

4

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Einteilung der Abwasseranlagen

1

Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.

2

Verbandsanlagen sind die vom Abwasserverband Gruob erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Verbandskanäle, Hochwasserentlastungen

3

Als Gemeindeanlagen gelten alle von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Hochwasserentlastungen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwassereinigungsanlagen.

4

Als private Anlagen gelten alle von privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Einzelkläranlagen.

5

Die Gemeinde führt einen Leitungskataster.

1

Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

2

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss an die öffentlichen Leitungen zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt im Zuge der Bauausführung, spätestens jedoch bis zum Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.

3

Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss Art. 7

1

Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

3

Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder den Gesuchsteller auszuführen ist.

Grundsatz Art. 8

1

Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.

2

Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Reglement fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

3

Private Abwasseranlagen, samt allen Reparaturen an diesen Anlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

1

Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

2

Bei der Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten.

3

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe unmittelbar oder mittelbar in Abwasseranlagen einzuleiten:

a) *Gase und Dämpfe,*

b) *giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe,*

c) *geruchsbelästigende Stoffe,*

d) *Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos,*

e) *Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können, wie Sand, Geröll, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.,*

f) *Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.,*

g) *dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.,*

h) *Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.,*

i) *Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C während mehr als 300 Sekunden Abflusszeit*

k) *Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen.*

Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.

4

Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation vor der Abwasserreinigungsanlage sowie der Einsatz von Zerkleinerungsanlagen sind nicht zulässig.

1

Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschließender Abwasserreinigungsanlage aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für die öffentlichen Abwasseranlagen unschädlich ist. Kann es aus zwingenden Gründen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für die zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu behandeln.

2

Projekte für Anlagen zur Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser sind mit dem Anschlussgesuch bei der Gemeinde einzureichen. Die Baubehörde verfügt nach Einholung der erforderlichen Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz die notwendigen Auflagen. Sie kann die Anlage nötigenfalls auf Kosten des Gesuchstellers durch eine neutrale Fachperson begutachten lassen.

3

Baustellenabwasser ist je nach Abwasserart und Anfall zu behandeln, bevor es in die Kanalisation oder in einen Vorfluter eingeleitet wird.

Regen- und Reinwasser

1

Nicht oder gering verschmutztes Regenwasser von Dächern, Strassen, Wegen und Plätzen, ist je nach örtlichen Gegebenheiten wie folgt zu behandeln:

- a) *Sofern es die hydrologischen und die geologischen Verhältnisse sowie das Havarierisiko es erlauben, ist es versickern zu lassen.*
- b) *Ist eine Versickerung nicht möglich, ist es offen oder über Regenwasserleitungen in den Vorfluter einzuleiten.*
- c) *Ist keine der vorerwähnten Arten der Behandlung möglich, kann das Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.*

Verschmutztes Regenwasser sowie Regenwasser, bei dem eine erhebliche Gefahr von Verschmutzungen besteht (Umschlagplätze, Arbeitsflächen), ist der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.

2

Reinwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe ist je nach örtlichen Verhältnissen versickern zu lassen oder direkt in den Vorfluter einzuleiten. Vorbehalten bleiben thermisch behandeltes Brauch- und Kühlwasser.

3

Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, Regen- oder Reinwasser gemäss Abs. 1 und 2 zu behandeln, sofern dies zweckmässig und für die Eigentümer zumutbar ist.

Anschlussleitungen

Art. 12

1

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in dichten Leitungen zuzuleiten, die in einheitlichem Gefälle verlegt sind.

2

Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden können.

3

Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindeleitung kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Entlüftungen

Art. 13

1

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

2

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.

3

Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

Pumpanlagen

Art. 14

1

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

2

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Abscheider Art. 15

1

Abwasser, welches Sand und Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organische Fette und Öle enthält, ist über entsprechende Abscheider zu leiten.

2

Bei mineralöhlhaltigem Abwasser bleiben weitere Vorbehandlungsanlagen vorbehalten.

3

Die Bemessung und Ausrüstung der Abscheider hat nach den einschlägigen Vorschriften zu erfolgen.

Einzelkläranlagen

Art. 16

1

Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Einzelkläranlagen zu reinigen. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Vorreinigung von gewerblichem und industriellem Abwasser.

2

Sobald ein Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist, sind Einzelkläranlagen innert Jahresfrist ausser Betrieb zu setzen. Ausgenommen hiervon sind Abscheider sowie Anlagen zur Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser.

Baulicher Unterhalt und Erneuerung

Art. 17

1

Alle Abwasseranlagen sind dauernd in sachgemäsem Zustand zu halten. Die Eigentümer sind für den einwandfreien Betrieb der Anlagen verantwortlich.

2

Der Unterhalt und die Erneuerung obliegt dem Eigentümer der betreffenden Anlage.

Reinigung Art. 18

1

Alle Abwasserleitungen sind periodisch zu reinigen. Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung besorgen.

2

Private Abwasserreinigungsanlagen sind gemäss den Vorschriften des Lieferanten bzw. Herstellers zu betreiben. Der Schlamm ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich gesetzeskonform zu entsorgen.

3

Abscheider sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Gemeinde auf Grund von Weisungen des Amtes für Umweltschutz gesetzeskonform zu entsorgen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden.

Kontrolle und Behebung von Mängeln

Art. 19

1

Die Gemeinde überprüft die eigenen und die privaten Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten

2

Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

3

Mängel an privaten Anlagen sind von den Eigentümern von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.

4

Kommt ein Eigentümer den Anordnungen nicht nach oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten des Eigentümers beheben. Der betroffene Eigentümer ist unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Haftung

Art. 20

1

Die Eigentümer privater Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

2

Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

Gemeindeanlagen

Art. 21

1

Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen durch die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen, Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt die Gemeinde die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

2

Grundlage für die Erhebung der Beiträge und Gebühren bilden die Vorschriften des Baugesetzes und der von der Gemeinde erlassene Gebührentarif. Die Veranlagung der Anschluss- und Benutzungsgebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglements. Grundeigentümerbeiträge an öffentliche Abwasseranlagen der Feinerschliessung werden im Quartierplanverfahren festgelegt.

3

Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Private Anlagen

Art. 22

1

Die Kosten der privaten Anlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz trägt der Gesuchsteller. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden dem Gesuchsteller bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

2

Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, kann der Gesuchsteller zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

3

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundeigentümern, sind alle damit verbundenen Kosten von den Grundeigentümern selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie für Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde von den Grundeigentümern gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

Provisorische Veranlagung

Art. 23

1

Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt.

2

Massgeblich für die provisorische Veranlagung ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens.

3

Der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Erweisen sich die Angaben im Baugesuch als unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des Bauvorhabens von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

Definitive Veranlagung

Art. 24

1

Die definitive Veranlagung der Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens im Zeitpunkt der Abnahme.

2

Bestehende Bauten, die erstmals an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden, sind bei Erteilung der Anschlussbewilligung zu veranlagern. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert der gebührenpflichtigen Baute im Zeitpunkt des Anschlusses.

3

Der in der amtlichen Schätzung ausgewiesene Neuwert wird auf Grund des Zürcher Baukostenindexes auf den Zeitpunkt der Veranlagung zurück- bzw. aufgerechnet. Liegt die amtliche Schätzung einer bestehenden Baute mehr als 3 Jahre zurück, kann eine neue Schätzung verlangt werden.

Fälligkeit Art. 25

1

Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen werden vor Baubeginn, jene für bestehende Bauten mit dem Anschluss fällig.

2

Die provisorisch veranlagten Gebühren sind vor Baubeginn, die übrigen Gebühren innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Veranlagung Art. 26

1

Die Abwassertaxen werden alljährlich auf Grund des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung und des tatsächlichen Wasserverbrauches veranlagt.

2

Massgeblich für die Veranlagung der Grundgebühr ist der Neuwert im Zeitpunkt der Fälligkeit. Auf diesen Zeitpunkt ist der Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung anhand des Gebäudeversicherungsindex aufzurechnen.

3

Die Berechnung der Gebühren auf dem Wasserverbrauch erfolgt auf Grund der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Fälligkeit Art. 27

1

Die jährlich wiederkehrenden Abwassertaxen sowie die Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

2

Die Benutzungsgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Einsprache Art. 28

1

Einsprachen gegen die Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

2

Die Baubehörde prüft die Einsprache und teilt dem Einsprecher die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung mit.

Gesetzliches Pfandrecht Art. 29

1

Für sämtliche rechtskräftig festgesetzten Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 131 EGzZGB.

2

Die Beanspruchung des Pfandrechtes ist dem Abgabepflichtigen in einer rekursfähigen Verfügung zu eröffnen.

Inkrafttreten

Art. 30

1

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeinde in Kraft.

2

Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglements noch nicht bewilligt sind. Die Benutzungsgebühren werden erstmals für das Jahr 1997 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.

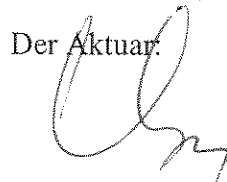
3

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Kanalisationsreglement vom März 1976 als aufgehoben.

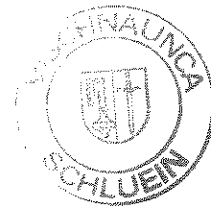
Beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 29. November 1996.



Der Präsident:



Der Aktuar:



Stichwortverzeichnis

	Artikel
Abscheidegut	18
Abscheider	15,16
Abwasser (Definition)	4
Abwasser (gewerbliche)	10,16
Abwasser (industrielle)	10,16
Abwasser (nicht verschmutztes)	4
Abwasser (ölhaltiges)	15
Abwasser (verschmutztes)	4,6,16
Abwasser (von einer Baustelle)	10
Abwasseranlagen (allgemein)	5,8
Abwasseranlagen (öffentliche)	19,20
Abwasseranlagen (private)	2,5,8,18,19,20,22
Abwasserarten	4
Abwasserbehandlung	4
Abwassereinleitung	6,9,10,12,18
Abwasserreinigungsanlagen (private)	18
Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche)	5
Abwassertaxen	26,27
Abwasserzuleitung	9,12
Anschluss	6,7,12,22
Anschluss (definitiver)	6
Anschluss (provisorischer)	6
Anschlussart	7
Anschlussbewilligung	6,9,22
Anschlussgebühren	21,22,24,25,29
Anschlussgesuch	7,10,22
Anschlussleitungen	12,22
Anschlusspflicht	6
Anschlussstelle	7
Auflagen	10
Ausdehnung (Abwasseranlagen)	2
Baustellenabwasser	10
Beiträge	21
Benutzungsbeschränkung	9
Benutzungsgebühren	21,27
Betrieb (der Abwasseranlagen)	17
Brauchwasser (sauberes)	11
Brunnenwasser	11
Einleitungsverbot	9
Einsprache	28
Einzelkläranlagen	5,16
Empfehlungen	8
Entlüftungen	13
Entwässerungsanlagen	13
Erneuerung (der Abwasseranlagen)	1,17

Fälligkeit	25,27
Finanzierung	21,22
Gebühren	21,22,23,24,25,26,28
Gebührenrechnung	28
Gebührentarif	21
Geltungsbereich	1
Gemeindeanlagen	5,21
Gewässer (oberirdisches)	4,9,10
Grundeigentümerbeiträge	21,29
Grundgebühr	26
Grundwasser	11
Haftung	20
Hausanschlussleitungen	5,12,22
Hauskanalisation	5,13
Hochwasserentlastungen	5
Inkrafttreten	30
Kanalisation	4,6,9,10,14
Kontrolle	19
Kontrollschacht	12
Kosten	21,22
Kühlwasser (sauberes)	11
Leitungen (Im Innern von Gebäuden)	5,13
Leitungen (öffentliche)	4,6
Leitungskataster	5
Mängel	19
Nachbargemeinde	1
Niederschlagwasser	4
Normen	8
Pfandrecht (gesetzliches)	29
Pumpanlagen	5,14
Pumpen	14
Pumpwerke	5,14
Quartierplanung	1,21
Quellwasser	11
Rechnung	21,28
Recht (übergeordnetes)	3
Regenbecken	5
Regenwasser	11
Regenwasserleitungen	5
Reinigung (der Abwasseranlagen)	18
Reinwasser	11

Schäden	19,2
Schlamm	9,18
Schmutzwasserleitungen	5
Sickerwasser	11
Spezialfinanzierung	21
Störungen	19
Unterhalt (der Abwasseranlagen)	17
Veranlagung	21,26
Veranlagung (definitive)	24
Veranlagung (provisorische)	23
Verbandsanlagen	5
Verbandskanäle	5
Verbot (der Einleitung)	9
Versickerung	4,11
Verzugszins	25,27
Vorbehandlung	10
Vorbehandlungsanlagen	10,15
Vorfluter	4,9,10,11
Vorschriften (rechtliche)	3
Vorschriften (technische)	8
Wärmeentnahme	9
Wasserverbrauch	26
Wasserzähler	26
Zählermieten	26,27
Zerkleinerungsanlagen	9
Zustand (der Abwasseranlagen)	17,19
Zweck	1